

Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 67 (1958)
Heft: 1

Artikel: Rotes Kreuz : eine Schweizerische Aufgabe im Dienste der Menschheit
Autor: Haug, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-975260>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

andern bedürftigen und kinderreichen Familie zu übergeben.

Mit dem Bau der 24 Häuschen für die 24 Familien mit Kindern ist der erste Schritt zur neuen

Flüchtlingssiedlung getan. Der Fürsorgedirektor hofft, dass andere Organisationen das begonnene Werk weiterführen und Häuserblocks auch für die kinderlosen Flüchtlinge bauen werden, die immer noch auf eine Unterkunft warten.

ROTES KREUZ — EINE SCHWEIZERISCHE AUFGABE IM DIENSTE DER MENSCHHEIT

Von Dr. Hans Haug

Zentralsekretär des Schweizerischen Roten Kreuzes

III. Fortsetzung und Schluss

Im letzten Teil unserer Darstellung wenden wir uns dem *Schweizerischen Roten Kreuz* zu, der nationalen Rotkreuzgesellschaft unseres Landes. Wenn auch Organisation, Aufgaben und Arbeitsweise der einzelnen Rotkreuzgesellschaften in mancher Beziehung verschieden sind, weil sich die Gesellschaften auf die unterschiedlichen nationalen Bedürfnisse einzustellen haben, so besteht doch eine weitgehende Gemeinsamkeit, so dass das vom Schweizerischen Roten Kreuz gezeichnete Bild Aufschlüsse vermittelt, die auch für andere Rotkreuzgesellschaften gültig sind. Wer indessen einen Eindruck von der ganzen Vielfalt der Organisationen und Tätigkeiten des Roten Kreuzes in den verschiedenen Ländern gewinnen will, muss die Jahresberichte der Rotkreuzgesellschaften oder die den Internationalen Rotkreuzkonferenzen alle vier bis sechs Jahre unterbreiteten zusammenfassenden Tätigkeitsberichte heranziehen¹⁴.

Die Gründung einer schweizerischen Hilfsgesellschaft im Sinne der Empfehlungen der internationalen Konferenz von 1863 erfolgte am 17. Juli 1866 in Bern unter Mitwirkung von General Henri Dufour und Bundesrat Jakob Dubs¹⁵. Die als *«Hilfsverein für schweizerische Wehrmänner und deren Familien»* bezeichnete Gesellschaft, die sich während des Deutsch-Französischen Krieges 1870/71 an Hilfeleistungen für die auf Schweizer Boden übergetretenen Truppen beteiligte, wurde am 25. April 1882 auf Veranlassung von Pfarrer Walter Kempin, Sanitätsfeldweibel Ernst Moeckly und Oberst A. Ziegler, damaliger Oberfeldarzt, unter dem Namen: *«Schweizerischer Centralverein vom Roten*

Kreuz» neu konstituiert. Unmittelbar vorher hatten sich die ersten *Militärsanitätsvereine* zu einem schweizerischen Zentralverband zusammengeschlossen, und am 1. Juli 1888 erfolgte in Aarau die Gründung des *Schweizerischen Samariterbundes*, von dem eine starke Förderung der Samariteraus- bildung und -hilfe ausgehen sollte. Militärsanitätsverein und Samariterbund schlossen sich in der Folge unter Wahrung ihrer Selbständigkeit dem Zentralverein vom Roten Kreuz als dessen *«Hilfsorganisa- tionen»* im Hinblick auf eine vermehrte Unter- stützung des Armeesanitätsdienstes an. 1898 wurde beim Zentralverein ein *«Zentralsekretariat für frei- willigen Sanitätsdienst»* errichtet, und am 25. Juni 1903 fasste die Bundesversammlung den *«Bundes- beschluss betreffend die freiwillige Sanitätshilfe zu Kriegszwecken»*, durch den der Zentralverein vom Roten Kreuz als Zentralorgan der freiwilligen Sanitätshilfe anerkannt und der finanziellen Unter- stützung des Bundes versichert wurde. Am 14. April 1910 wurde das *Bundesgesetz betreffend den Schutz des Zeichens und des Namens des Roten Kreuzes* erlassen, das die Verwendung des Rotkreuzzeichens und -namens neben dem Heeressanitätsdienst und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz dem Zentralverein vom Roten Kreuz und seinen Hilfsorganen vorbehielt und jede missbräuchliche Verwendung von Zeichen und Name unter Strafe stellte¹⁶. Am 22. März 1914 gab der *«Centralverein vom Roten Kreuz»* seinen bisherigen Namen auf, um sich fortan *«Schweizerisches Rotes Kreuz»* zu nennen.

Im Ersten Weltkrieg erfuhr das Schweizerische Rote Kreuz unter der Leitung des damaligen Rotkreuzchefarztes und späteren Präsidenten, Oberst Carl Bohny, eine bedeutende Stärkung, indem es sich mit allen Kräften für die Unterstützung des

¹⁴ Das Schweizerische Rote Kreuz erstattet jährlich ausführliche Berichte über seine Tätigkeit zuhanden der Delegiertenversammlung und der Öffentlichkeit. Die letzten zusammenfassenden Berichte an die Internationalen Rotkreuzkonferenzen erschienen 1948, 1952 und 1957.

¹⁵ Vgl. Oberst Max Kessi: *«Übersicht zur Geschichte des Roten Kreuzes»*, Bern, 1952.

¹⁶ Vgl. Hans Haug: *«Zeichen und Name des Roten Kreuzes»*, Bern, 1947.

Armeesaniättsdienstes, aber auch für die Hilfe an die Opfer des Krieges einsetzte¹⁷. Nach einer Zeitspanne verhältnismässig ruhiger Entwicklung brachte der Zweite Weltkrieg eine nochmalige Erweiterung des Aufgabenkreises, der anlässlich der *Gesamtrevision der Statuten im Jahre 1949* gültig umschrieben wurde. Bei dieser Revision wurde auch festgelegt, dass sich die Zuständigkeit des Rotkreuzchefarztes, der noch zu Beginn des Zweiten Weltkrieges die gesamte Leitung des Schweizerischen Roten Kreuzes anstelle der zivilen Organe übernommen hatte, im Frieden und im aktiven Dienst der Armee auf die «militärischen Aufgaben», insbesondere die Zusammenarbeit mit dem Armeesaniättsdienst, beschränkt und dementsprechend die zivilen Aufgaben, namentlich die Auslandhilfe, unter der Verantwortung der zivilen Organe durchzuführen sind. Am 13. Juni 1951 erliess die Bundesversammlung den «*Bundesbeschluss betreffend das Schweizerische Rote Kreuz*», der den erwähnten Beschluss aus dem Jahre 1903 ersetzte. Dieser Beschluss bestätigt die Anerkennung des Schweizerischen Roten Kreuzes als «einzige nationale Rotkreuzgesellschaft auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft» und die dieser Anerkennung entsprechende Verpflichtung, «im Kriegsfall den Sanitättsdienst der Armee zu unterstützen». Als «wichtigste Aufgaben» des Schweizerischen Roten Kreuzes nennt der Beschluss «die freiwillige Sanitättshilfe, den Blutspendedienst für zivile und militärische Zwecke, die Förderung der Krankenpflege und Ueberwachung der Ausbildung in den vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Krankenpflegesschulen». «Weitere humanitäre Aufgaben des Schweizerischen Roten Kreuzes können sich aus den Bestimmungen der Genfer Abkommen und aus Beschlüssen der internationalen Rotkreuzkonferenzen sowie aus der Uebertragung durch den Bund ergeben». Im Hinblick auf diese Aufgaben und mit Rücksicht auf die «Sonderstellung des Schweizerischen Roten Kreuzes als nationale Rotkreuzgesellschaft» verpflichtet sich der Bund gegenüber dem Schweizerischen Roten Kreuz zur Gewährung von Beiträgen und besonderen Erleichterungen, die beispielsweise im Erlass von Taxen, Gebühren und Steuern bestehen können. 1954 wurde schliesslich das Bundesgesetz betreffend den Schutz des Zeichens und Namens des Roten Kreuzes von 1910 revidiert im Sinne einer Anpassung an die durch die Genfer Konventionen von 1949 getroffene Regelung der Verwendung des Rotkreuzzeichens.

Die *Organisation* des Schweizerischen Roten Kreuzes, wie sie durch die Statuten von 1949 geschaffen wurde, umfasst drei Teile: Die Sektionen, die Hilfsorganisationen und die Zentralorganisation. Die *Sektionen*, die wie das Schweizerische Rote Kreuz selbst als Vereine konstituiert sind, decken das ganze Gebiet der Schweiz und führen in

ihrem räumlichen Bereich die ihnen gestellten Rotkreuzaufgaben durch. Die *Hilfsorganisationen* (Schweizerischer Militärsaniättsverein, Schweizerischer Samariterbund, Schweizerischer Verband diplomierter Krankenschwestern und Krankenpfleger, Verband schweizerischer Krankenanstalten) sind selbständige Vereinigungen, die sich aber vertraglich verpflichtet haben, das Schweizerische Rote Kreuz im Frieden und im Krieg bei der Erfüllung seiner nationalen Aufgaben zu unterstützen. Auf der andern Seite fördert das Rote Kreuz die Hilfsorganisationen, vorab durch finanzielle Beiträge, und es verleiht ihnen die Berechtigung, als Glieder des Roten Kreuzes das Rotkreuzzeichen zu führen. Die *Zentralorganisation* besteht aus den zentralen beschliessenden Organen (Direktion, Zentralkomitee und Fachkommissionen) sowie aus dem Zentralsekretariat, der ständigen Geschäftsstelle des Schweizerischen Roten Kreuzes in Bern.

Wie aus dem erwähnten Bundesbeschluss von 1951 hervorgeht, sind dem Schweizerischen Roten Kreuz in erster Linie *nationale* Aufgaben gestellt. Dabei steht die ursprüngliche Verpflichtung der Unterstützung des Armeesaniättsdienstes durch die *Freiwillige Sanitättshilfe* im Vordergrund. Die dafür massgebliche Rechtsgrundlage besteht im «*Bundesratsbeschluss über die freiwillige Sanitättshilfe und die Organisation der Rotkreuzformationen (Rotkreuzdienstordnung)*» vom 25. Juli 1950. Dieser Bundesratsbeschluss überträgt dem Schweizerischen Roten Kreuz die Aufgabe, *Rotkreuzformationen* aufzustellen und der Armee zur Verfügung zu halten «zum Einsatz bei Verwundeten- und Krankentransporten, zur Verwundeten- und Krankenpflege und für besondere sanitättsdienstliche Aufgaben». Die Rotkreuzformationen gliedern sich in das Rotkreuzstabsdetachement sowie in Rotkreuzkolonnen und Rotkreuzdetachemente. In das Stabsdetachement werden dienstpflichtige und hilfsdienstpflichtige Männer und für den Hilfsdienst taugliche Frauen, in die Rotkreuzkolonnen hilfsdienstpflichtige Männer und in die Rotkreuzdetachemente Schweizerinnen im Alter von 18 bis 60 Jahren eingeteilt, und zwar Aerztinnen, Krankenschwestern, Samariterinnen, Pfadfinderinnen und Spezialistinnen. Die Einteilung der Frauen in die Rotkreuzformationen beruht auf freiwilliger Anmeldung, da sich die eidgenössische Wehrpflicht nur auf Männer erstreckt.

Der derzeitige Bestand der Freiwilligen Sanitättshilfe mit rund 6600 Frauen und 1900 Männern ist ungenügend, weshalb eine ständige Werbung in Verbindung mit den zuständigen Organisationen durchgeführt wird. Glücklicherweise ist der Sollbestand an Krankenschwestern gesichert, da sich die vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Krankenpflegesschulen verpflichtet haben, ihre Schwestern, soweit sie dienstauglich sind, für die Rotkreuzformationen zur Verfügung zu stellen.

Der Freiwilligen Sanitättshilfe des Schweizerischen Roten Kreuzes kommt noch immer eine

¹⁷ Vgl. G. A. Bohny: «Oberst Carl Bohny», in der Schriftenreihe «Schweizerköpfe», Heft 11, Zürich/Leipzig, 1932.

grosse Bedeutung zu. Durch sie wird das gesamte weibliche Pflegepersonal der Armee, das für den Betrieb der Militärsanitätsanstalten, Territorialspitäler usw. unentbehrlich ist, auf der Grundlage der Freiwilligkeit bereitgestellt. Auch die Rotkreuzkolonnen, die unter dem «Patronat» von Sektionen des Schweizerischen Roten Kreuzes stehen, leisten dem Armeesanitätsdienst wertvolle Dienste; sie sind aber auch unmittelbar bedeutsam für das Rote Kreuz, weil sie «zur Erfüllung von ausserdienstlichen Aufgaben», z. B. im Rahmen einer Katastrophenhilfe, eingesetzt werden können.

Ergänzt wird die personelle Bereitschaft der Freiwilligen Sanitätshilfe durch die Bereithaltung von *Spitalmaterial*, das dezentralisiert bei den Sektionen eingelagert wird. Zurzeit verfügt das Schweizerische Rote Kreuz über 7000 Betten, 5000 Matratzen, 22 000 Wolldecken und 54 000 Leintücher.

Im Zusammenhang mit der Freiwilligen Sanitätshilfe zur Unterstützung des Armeesanitätsdienstes ist eine neue Aufgabe zu nennen, die der Sorge des Roten Kreuzes um den Schutz und die Betreuung von Zivilpersonen im Falle eines Krieges entspringt. Es handelt sich um die Vorbereitung eines *zivilen Kriegssanitätsdienstes*, der, wie die Armee, auf bedeutende Personalbestände angewiesen ist. Wenn die Bestände der für die Armee bestimmten Formationen noch vermehrt und gleichzeitig Formationen des zivilen Kriegssanitätsdienstes aufgestellt werden sollen, ist die Folgerung unausweichlich, dass die *Werbung und Ausbildung von Personal* ganz wesentlich erweitert werden muss. An dieser Aufgabe wird sich auch das Schweizerische Rote Kreuz in Verbindung mit seinen Hilfsorganisationen, den Frauenverbänden und dem Schweizerischen Bund für Zivilschutz aktiv beteiligen müssen.

Aus der Verpflichtung zur Bereitstellung von Rotkreuzformationen für den Armeesanitätsdienst, in denen den Krankenschwestern eine Hauptverantwortung zufällt, hat sich eine Rotkreuzaufgabe entwickelt, die weit über den militärischen Bereich hinausgreift und täglich an Grösse gewinnt. Es handelt sich um die *Ausbildung von Krankenschwestern in sogenannten freien Schulen*, d. h. in Schulen, die ihre Absolventinnen nicht lebenslanglich an ein Mutterhaus und an den Krankenpflegedienst binden. So gründete das Schweizerische Rote Kreuz 1899 die Rotkreuzpflegerinnenschule «Lindenhof» in Bern, und 1921 wurde die 1859 als erste freie Pflegerinnenschule der Welt gegründete «La Source» in Lausanne ebenfalls dem Schweizerischen Roten Kreuz angegliedert. Mangels einer eidgenössischen Gesetzgebung für die Pflegeberufe und mit Zustimmung der für das Gesundheitswesen zuständigen Kantone hat sich das Schweizerische Rote Kreuz in der Folge in enger Zusammenarbeit mit den Krankenpflegeschoolen bemüht, die berufliche Ausbildung des Pflegepersonals zu vereinheitlichen und zu fördern. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde innerhalb des Schweizerischen Roten Kreuzes

eine besondere *Fachkommission* gebildet, der Vertreter der verschiedenen Arten und weltanschaulichen Richtungen der Krankenpflege angehören. Diese Kommission erlässt *Richtlinien* für die Ausbildung und den Gesundheitsschutz an den Schulen für allgemeine Krankenpflege. Schulen, die diesen Richtlinien folgen, erhalten die Anerkennung des Schweizerischen Roten Kreuzes, womit eine bescheidene finanzielle Unterstützung verbunden ist. Heute sind 32 Schulen vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannt, an denen jährlich zwischen 450 und 550 Krankenschwestern und Krankenpfleger diplomiert werden. In diesen Zahlen sind die Schwestern und Pfleger für die Pflege Gemüts- und Nervenkranker und die Kinder- und Säuglingsschwestern nicht inbegriffen.

Um die Weiterbildung diplomierter Krankenschwestern und ihre Vorbereitung auf leitende oder spezialisierte Funktionen zu ermöglichen, gründete das Schweizerische Rote Kreuz 1950 in Zürich eine *Rotkreuz-Fortbildungsschule für Krankenschwestern*, die seit 1956 auch Kurse in der welschen Schweiz durchführt.

Heute beschäftigen sich weite Kreise mit dem *Problem des Mangels an Krankenschwestern*. Wer in die Verhältnisse Einblick hat, weiss, dass die Aufrechterhaltung des Pflegedienstes in den nächsten fünf oder zehn Jahren in hohem Masse fraglich geworden ist. Zwar werden heute mehr Schwestern ausgebildet als je zuvor. Dass trotzdem ein grosser Mangel besteht, hat seinen Grund einerseits in der ständig steigenden Nachfrage, die mit der Entwicklung der medizinischen Wissenschaften und der therapeutischen Möglichkeiten zusammenhängt, andererseits im allmählichen Verschwinden jener Schwestern, die wie die Nonnen und Diakonissen lebenslanglich im Dienst am Kranken stehen. Dadurch, dass die Krankenpflege zu einem freien Beruf geworden ist, den man jederzeit verlassen kann, geht der Krankenpflege rund die Hälfte der diplomierten Schwestern nach verhältnismässig kurzer Zeit durch Heirat oder Berufswechsel wieder verloren. Dazu kommt die berechtigte Forderung nach Verkürzung der Arbeitszeit, die selbstverständlich nur erfüllt werden kann, wenn mehr Schwestern und mehr Hilfskräfte zur Verfügung stehen.

Im Verein mit den Krankenpflegeschoolen unternimmt das Schweizerische Rote Kreuz seit einigen Jahren grosse Anstrengungen zur *Werbung von Nachwuchs in die Pflegeberufe*. Den bisherigen Bemühungen war der erhoffte, allerdings begrenzte Erfolg beschieden. Es muss indessen noch vieles unternommen und erreicht werden, wenn es wirklich gelingen soll, die Pflege unserer Kranken in den immer grösser und komplizierter werdenden Spitälern, aber auch in den Gemeinden und in den Heimen für Chronischkranke in befriedigender Weise sicherzustellen.

Eine alte und typische Rotkreuzaufgabe ist die *Laienausbildung in Erster Hilfe und häuslicher Krankenpflege*. Diese Aufgabe wird in der Schweiz

mit vorbildlicher Hingabe und Ausdauer vom Schweizerischen Samariterbund erfüllt, der dem Schweizerischen Roten Kreuz als Hilfsorganisation angeschlossen ist. Das Schweizerische Rote Kreuz übt über die Tätigkeit des Schweizerischen Samariterbundes eine gewisse ärztliche Kontrolle aus und unterstützt das weit verzweigte Kurswesen mit Unterrichtsmaterial und namhaften Subventionen. Vor einigen Jahren hat das Schweizerische Rote Kreuz einen von der Liga der Rotkreuzgesellschaften empfohlenen neuen *Kurs zur Einführung in die häusliche Krankenpflege* übernommen, der wegen der Originalität der Unterrichtsmethode und der auf zwölf Stunden beschränkten Dauer regen Zuspruch erfährt.

Eine weitere grosse Aufgabe des Schweizerischen Roten Kreuzes besteht in der *Organisation des Blutspendedienstes für zivile und militärische Bedürfnisse*. Weil der Blutspendedienst auf der unbezahlten Blutspende beruhen und mit der Abgabe von Blut und Blutprodukten an die Kranken keinerlei Gewinnstreben verbunden sein soll, ist dieser wichtige medizinische Dienst weder vom Staat noch von der Privatwirtschaft an die Hand genommen worden. Dem Blutspendedienst stehen heute über 100 000 Spender zur Verfügung, die ein- bis zweimal jährlich von ihrem Blut spenden, damit es für die Abgabe von Vollblutkonserven oder für die Gewinnung von Trockenplasma verwendet werde. Während die Vollblutkonserven von den *regionalen Spendezentren* an die Spitäler und Aerzte abgegeben werden, erfolgt die Herstellung von Trockenplasma-Konserven im *Zentrallaboratorium* des Schweizerischen Roten Kreuzes in Bern sowie neuerdings, zur Deckung des Bedarfs der Armee, in einer unterirdischen Anlage, die von der Armee eingerichtet wurde, jedoch vom Roten Kreuz betrieben wird. Dem Zentrallaboratorium sind ferner die Bestimmung der Blutgruppen und Rhesusfaktoren anlässlich der Aushebungen für die Armee sowie alle serologischen Untersuchungen übertragen, die nicht von den Spendezentren selbst besorgt werden können. Besondere Aufmerksamkeit schenkt das Zentrallaboratorium schliesslich der Herstellung von Blutfraktionen (Plasma-Proteinlösung, Albumin, Gammaglobulin, Fibrinogen), die als Heilmittel immer mehr an Bedeutung und Wertschätzung gewinnen.

Der Blutspendedienst ist heute in der Lage, der friedensmässigen Nachfrage der Spitäler und Aerzte zu genügen, keineswegs aber den ungeheuren Anforderungen, die ein Krieg stellen würde. Die Leitung des Blutspendedienstes strebt die Erhöhung der Bereitschaft für den Kriegsfall an, wobei sie nicht nur die Bedürfnisse der Armee, sondern auch jene der Zivilbevölkerung im Rahmen des Kriegssanitätsdienstes zu berücksichtigen hat.

Das *Jugendrotkreuz*, von dem im Zusammenhang mit der Liga der Rotkreuzgesellschaften die Rede war, ist ein junger, aber entwicklungsfähiger Zweig des Schweizerischen Roten Kreuzes. Obwohl

das Jugendrotkreuz seit 1919 in vielen Ländern eine erstaunliche Ausbreitung erfahren hat, suchte und fand das Schweizerische Rote Kreuz bis vor wenigen Jahren keinerlei Anschluss an diese Bewegung, was im Lichte der Gründungsgeschichte des Roten Kreuzes nicht ohne weiteres verständlich erscheint. Das Jugendrotkreuz will die Jugend, in der ihr zugänglichen Art und Weise, mit dem Rotkreuzgedanken vertraut machen. Es ist auf ein allen Ländern gemeinsames Programm ausgerichtet, das drei Punkte umfasst: Die Pflege geistiger und körperlicher Gesundheit, die Hilfsbereitschaft und die internationale Verständigung und Freundschaft. Dieses Programm soll vor allem in den *Schulen* unter der freiwilligen Mitwirkung von Lehrern und Schülern durchgeführt werden, wobei sich Phantasie und schöpferische Gestaltung möglichst frei entfalten sollen. Das Jugendrotkreuz will also weder eine Organisation ausserhalb der Schule noch ein neues «Pflichtfach» innerhalb der Schule, es will viel eher ein Gedanke, ein Impuls sein, der in den Schulstuben gegenwärtig ist und aufgenommen und verwirklicht wird, wenn ein Anlass gegeben und die innere Bereitschaft da ist. Dabei steht die Leitung des Jugendrotkreuzes, die ein Glied der nationalen Rotkreuzgesellschaft ist, mit Anregungen, Ratschlägen und dem notwendigen Material zur Verfügung, etwa wenn es gilt, Kurse für erste Hilfe oder Rettungsschwimmen durchzuführen, eine Hilfsaktion in die Wege zu leiten oder mit ausländischen Jugendrotkreuzgruppen in Verbindung zu treten.

Das Jugendrotkreuz soll eine Quelle sein, aus der dem Roten Kreuz der Erwachsenen neue, junge Kräfte zuströmen, fähig und bereit, das Erbe der zurückgetretenen Generation zu übernehmen und zu mehren. Mit seinem Bestreben, Verbindungen zwischen jungen Menschen vieler Länder im Zeichen des Roten Kreuzes herzustellen, soll das Jugendrotkreuz aber auch an die Verständigung der Völker und an die Verhütung des Krieges beitragen. In der Verhütung des Krieges durch die Schaffung einer auf Verständigung beruhenden Friedensordnung liegt, heute mehr denn je, die eigentliche Erfüllung des Rotkreuzgedankens.

Andere Arbeitsgebiete des Schweizerischen Roten Kreuzes im eigenen Land können nur noch mit Stichworten bezeichnet werden: Die *Katastrophenhilfe*, die im Grossen und ganz Kleinen durchgeführt wird; die *Abgabe von Betten an kinderreiche, wenig bemittelte Familien*; die *Arbeit der Rotkreuzhelferinnen*, die alte oder chronisch-krank Menschen betreuen.

Notgedrungen muss sich das Schweizerische Rote Kreuz wie jede andere nationale Rotkreuzgesellschaft auch Jahr für Jahr um die *Beschaffung der notwendigen Geldmittel* bemühen, denn diese werden nur zum kleinen Teil durch Staatsbeiträge sichergestellt. Jede Geldbeschaffung auf dem Wege der öffentlichen Sammlung bedingt aber eingehende *Information* und *Aufklärung*, in deren Dienst unsere Zeitschriften, Filme und Vorträge, aber auch Presse,

Radio und Fernsehen stehen, die den Anliegen des Roten Kreuzes stets grosses Verständnis entgegenbringen.

Als Rotkreuzgesellschaft eines neutralen Landes nimmt sich das Schweizerische Rote Kreuz immer wieder der *Hilfe für notleidende Menschen im Ausland* an, wobei es von den schweizerischen Behörden, vor allem aber von weiten Kreisen des Schweizervolkes tatkräftig unterstützt wird.

Im Mittelpunkt dieser Hilfstätigkeit stand in den letzten 15 Jahren die *Kinderhilfe*, die in den ersten Kriegsjahren einsetzte und 1945—1947 den Höhepunkt erreichte. Durch die Kinderhilfe sind von 1940—1956 etwas mehr als 181 000 Kinder aus 15 Ländern zu Erholungsaufenthalten oder Kuren in die Schweiz gebracht worden, wobei 174 000 dieser Kinder in Schweizer Familien, die restlichen in Präventorien und Sanatorien Aufnahme fanden. Diese Hospitalisierungsaktion, die sich in den letzten Jahren hauptsächlich auf Flüchtlingskinder erstreckte, wurde durch Hilfeleistungen im Ausland selbst ergänzt, die in kollektiven Speisungen, in der Verteilung von Lebensmitteln, Kleidern, Betten und Bettwäsche, aber auch in der Einrichtung bleibender Stätten der Kinderbetreuung (Kindergärten, Präventorien, Sanatorien, Kliniken usw.) bestanden. Insgesamt wurden für die Kinderhilfe von 1940 bis 1956 rund 142 Millionen Franken aufgewendet, wovon die Leistungen der Pflegefamilien und die von Privaten gezeichneten Patenschaften den grössten Teil ausmachen.

In den Nachkriegsjahren hat sich das Schweizerische Rote Kreuz in Zusammenarbeit mit der Schweizer Spende mit der *Hilfe für kriegsinvalide Jugendliche und Soldaten befasst*. Mehrere tausend wurden durch schweizerische orthopädische Equipen mit Prothesen versorgt, während andere zu Erholungsaufenthalten in die Schweiz kamen.

Seit einigen Jahren beteiligt sich das Schweizerische Rote Kreuz intensiv an der von der Liga der Rotkreuzgesellschaften geleiteten internationalen *Katastrophenhilfe*. Auch hier darf es die Unterstützung von Behörden und Bevölkerung erfahren, die seinen Gesuchen und Aufrufen bereitwillig entsprechen. Von 1951—1956 wurde in 16 Ländern Hilfe geleistet, die von Ueberschwemmungen, Erdbeben, Lawinenniedergängen und andern Unglücken schwer betroffen worden waren. Bei diesen Hilfsaktionen sind die dem Schweizerischen Roten Kreuz zur Verfügung stehenden, sofort greifbaren Materialreserven von besonderem Nutzen.

*

Die äussere Grösse der Rotkreuzorganisationen, ihre bedeutenden personellen und materiellen Hilfsmittel, ihre Verankerung im Völkerrecht und Landesrecht dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass das Entscheidende im Roten Kreuz der *Mensch* ist, derjenige, der Hilfe empfängt, und jener, der Hilfe leistet. Rotes Kreuz ist Menschlichkeit, Beziehung von Mensch zu Mensch, die in einer Notlage aus Mitleid, aus Erbarmen, aus Liebe entsteht und zur tätigen Hilfe führt. Das Ur- und Vorbild solcher Menschlichkeit ist uns geschenkt im Gleichnis des Evangeliums vom Samariter, der die Barmherzigkeit an dem unter die Räuber gefallenen Fremdling getan hat¹⁸. Echte, selbstlose Menschlichkeit muss die Kraft sein, die das Rote Kreuz bewegt und seine Mitarbeiter erfüllt, wie gross und weitverzweigt, wie sachlich und manchmal schwerfällig die Organisation auch sein mag. Wenn dieser Geist der Menschlichkeit im Roten Kreuz lebendig bleibt, dann wird es auch in Zukunft Hoffnung und Heil spenden können.

¹⁸ Eine unvergleichlich tiefe Deutung der Erzählung vom barmherzigen Samariter für die Rotkreuzarbeit gibt Prof. Max Huber in der gleichnamigen Schrift.

INTERNATIONALE HILFE FÜR DIE ALGERISCHEN FLÜCHTLINGE

Immer mehr ist das Internationale Rote Kreuz — und damit auch jede nationale Rotkreuzgesellschaft — Seismograph der Katastrophen geworden, gleichgültig, ob es sich um Naturkatastrophen handle, die gerade in den letzten Wochen wiederum viele Länder heimgesucht haben, oder um katastrophale Auswirkungen politischer Auseinandersetzungen, die sich ebenfalls unaufhörlich folgen. Eine jede Katastrophe bringt Not und Elend, Flucht und Obdachlosigkeit zahlreicher Menschen mit sich.

So sind auch infolge der Auseinandersetzungen in Algerien seit März 1956 nahezu hunderttausend Menschen — grösstenteils Frauen, Kinder und Greise — über die algerische Grenze hinüber nach Tunis oder Marokko geflohen. Ungefähr vierzigtausend dieser Flüchtlinge sind in der Gegend von Oujda in Marokko notdürftig untergebracht worden; die übrigen befinden sich in Tunesien in der Zone von Souk el Arba, Ain Draham und Kef. Bei diesen Flüchtlingen handelt es sich um eine Bevölkerung aus den Grenzzonen, die von den Erträgnis-